

Energieliefervertrag

Zwischen Oberhausener Netzgesellschaft mbH
Danziger Straße 31
46045 Oberhausen

(im Folgenden „OB-Netz“ genannt)

und

(im Folgenden Lieferant genannt)

wird nachstehender Vertrag über Lieferung und Bezug elektrischer Energie für die Netzverluste im Netz der OB-Netz in Oberhausen abgeschlossen.

1. Der Lieferant liefert und die OB-Netz bezieht den im Internet veröffentlichten Lastgang Ausschreibungslos I 2021 (15.744.579 kWh) für den Ausgleich der Netzverluste im Netz der OB-Netz zu den Bestimmungen dieses Vertrages.
2. Die Lieferung und der Bezug der elektrischen Energie erfolgt mit einer Frequenz von etwa 50 Hz.
3. Die OB-Netz vergütet dem Lieferanten für die Bereitstellung und Lieferung der elektrischen Energie das vereinbarte Entgelt.
4. Die Netzverlustganglinie wurde nach dem Verfahren einer zum Teil quadratischen und konstanten Verlustganglinie aus der Netzlastganglinie 2017 berechnet.
5. Die Lieferung erfolgt im Bilanzkreis 11XVER-EVO-Netz5.
6. Der Vertrag beginnt am 01.01.2021 - 0:00 Uhr - und endet am 31.12.2021 – 24:00 Uhr -, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
7. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt unberührt.
8. Der Arbeitspreis für die bezogene elektrische Arbeit beträgt für alle bezogene kWh-Wirkarbeit **XXXX €/MWh** zuzüglich Mehrwertsteuer.
9. Die Lieferung elektrischer Energie ist monatlich in Rechnung zu stellen. Die Rechnungen sind am 15. des der Lieferung folgenden Monats fällig, die Zahlungen erfolgen ohne Abzug.
10. Von dem Vertrag erhalten der Lieferant und die OB-Netz je ein von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterschriebenes Exemplar.

11. Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz:
Die OB-Netz willigt ein, dass der Lieferant im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zu Abrechnungszwecken, verarbeitet und nutzt.
12. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame Bestimmung zu ersetzen.
13. Zusatzvereinbarungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform.
14. Gerichtsstand ist Oberhausen (Rhld.).
15. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Oberhausen (Rhld.).

XXXXXXX, den

Oberhausen, den

Lieferant

Oberhausener Netzgesellschaft mbH